

KUNDMACHUNG

gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Andorf vom 6. Dezember 2023 mit der die
Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene Abwasserentsorgung
neu erlassen wird.**

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetz 1958, LGBl.Nr. 28 i.d.g.F. LGBl. 55/1968 u. 57/1973 und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr gemäß Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

- a) bis 150 m² Bemessungsfläche:
eine Mindestanschlussgebühr von € 4.174,00
- b) für jeden weiteren Quadratmeter
über 150 m² Bemessungsfläche pro m² € 24,82
- c) Bei Erstverbauung eines Grundstückes mit einer Bemessungsfläche unter 150 m² ist die Mindestgebühr von € 4.174,00 zu entrichten, es wird aber dem Anschlusspflichtigen eingeräumt, eine weitere Verbauung bis 150 m² Bemessungsfläche gebührenfrei vornehmen zu können.
- d) Durch nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage und der folglich Neuberechnung findet eine Rückzahlung der bereits entrichteten Kanalanschlussgebühren nicht statt.

- (2) a) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie als Keller- bzw. Tiefgaragen oder für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind oder weiters eine Wohnnutz- bzw. Wohnfläche aufweisen.
Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutz- bzw. gewerbliche Fläche aufweisen (Balkone und Terrassen bleiben unberücksichtigt).
Für Garagen bzw. Keller- u. Tiefgaragen - bis zu einer Bemessungsfläche von 50 m² - und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Gerätehütten) wird von den hierfür zurechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 85 % gewährt.
Heizräume sowie Brennstofflagerräume sind von der Bemessungsfläche jedenfalls ausgenommen.
Schwimmbäder (Freibäder) werden nach der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche mit einem Quadratmetersatz von € 7,27 berechnet, falls eine Anzeigepflicht gemäß OÖ. Bauordnung besteht.
- b) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschossflächen berechnet. Für folgende Objekte, Objektteile bzw. Räumlichkeiten mit geringem Abwasseranfall wird ein Abschlag von 51,76 v.H. berechnet:
Produktionshallen, Lagerhallen, Werkstättengebäude, Maschinenhallen.
Büroräume, Archive, Aufenthaltsräume, Ausstellungsräume, Verkaufsräume, WC- bzw. Sanitäranlagen sind von der Berechnung der Abschläge ausgenommen.
- (3) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr € 4.174,00.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie nachträgliche Errichtung eines Schwimmbades ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- d) Für jene Objekte oder Objektteile für die ein Abschlag nach § 2 Abs. (2) a) oder Abs. (2) b) gewährt wurde, erfolgt bei nachträglicher Umwidmung des Verwendungszweckes auf eine Verwendung ohne Abschlagsgrundlage eine Verrechnung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz (Mischkanal bzw. Schmutzwasserkanal) geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30% der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (6) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 Abs. 1 und 2 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Tritt durch die Änderung an einem bereits an den Reinwasserkanal angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Bemessungsfläche gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die zusätzliche Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
Für freistehende und nicht kanalanschlusspflichtige Nebengebäude und Garagen wird die 50%ige Anschlussgebühr an den öffentlichen Reinwasserkanal von der lt. Bemessungsfläche fiktiven Kanalanschlussgebühr des betreffenden Nebengebäudes bzw. der betreffenden Garage berechnet.

§ 3 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der Kläranlage mit Senkgrubenübernahmestelle sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus der zweiteiligen Grundgebühr [Pkt. a) (1) + Pkt. a) (2)] und einer Personengebühr (Pkt. b).
Als Stichtage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr werden der 3.1., 3.4., 3.7. und 3.10. festgesetzt.
Die Personengebühr wird zusätzlich für die unter Pkt. c) angeführten Betriebe, Anstalten und Institutionen, mit den jeweils bestimmten Faktoren zum Stichtag 30.6. bewertet (Bedarfseinheitentabelle).

a) GRUNDGEBÜHR

(1) Objektgrundgebühr					
mit	0	-	300 m ²	Bemessungsfläche	€ 112,0336
mit	301	-	500 m ²	Bemessungsfläche	€ 147,0439
mit	501	-	1000 m ²	Bemessungsfläche	€ 182,0544
über			1000 m ²	Bemessungsfläche	€ 231,0689

(2) Flächengrundgebühr			
von 0 - 500 m ²	Bemessungsfläche pro m ²	€	0,6301
von 501 - 750 m ²	Bemessungsfläche pro m ²	€	0,3502
von 751 - 1000 m ²	Bemessungsfläche pro m ²	€	0,2801
über 1000 m ²	Bemessungsfläche pro m ²	€	0,2521

b) PERSONENGEBÜHR

1 ständiger Bewohner
(pro gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz) € 125,9418

1 nicht ständiger Bewohner
(pro gemeldeter Person mit Nebenwohnsitz, Studenten, Lehrlinge) € 62,9709

c) BEDARFSEINHEITENTABELLE

Begriff: Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht (= Personengebühr nach Punkt b)).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Bedarfseinheit
1.	Schule, Kindergarten, Internat: je Schulkind, Kindergartenkind je Lehrer, Betreuer, Personal je Internatsplatz	0,15 0,2 0,3
2.	Büro-, Geschäftsgebäude, Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude, Betriebe: je Betriebsangehörigem (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,3
3.	Gasthäuser, Lokale, Cafes etc. (zusätzlich zu den Betriebsangehörigen): je Sitzplatz in den Haupträumen je Sitzplatz in Nebenräumen (z.B.: Saal)	0,2 0,02
4.	Beherbergungsbetriebe (zusätzlich zu den Betriebsangehörigen und anderen BE z.B. gemäß Pkt. 3): je Fremdenbett	0,25
5.	Veranstaltungsräume (wie z.B. Pfarrsaal oder Musikprobenraum) und Sportstätten: je Sitzplatz	0,02
6.	Öffentliches WC	10,0
7.	Service-Stationen und Reparaturwerkstätten je Waschplatz mit Handbetrieb je Waschplatz mit Maschinenbetrieb	2,0 6,0

d) Für Schwimmbäder mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m³, von denen Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, wird ebenfalls eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben. Diese wird jährlich vom Gemeinderat nach dieser Grundlage festgesetzt und entspricht der Höhe der Flächengebühr nach Punkt a)(2).

e) Für Familien mit Kindern, die bis zum 1. Jänner das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird eine Ermäßigung von 50% auf die errechnete Personengebühr gewährt. Der Stichtag 1. Jänner gilt für das jeweilige Kalenderjahr, für das die Personengebühr zu berechnen ist.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die jährliche Pauschale für die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,33 pro Quadratmeter.

§ 5 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß §2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen vier Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß §2 Abs. 4 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntniserlangung der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
Die Kanalanschlussgebühr wird durch das Marktgemeindeamt Andorf mit Bescheid vorgeschrieben.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr nach § 3 a) – d) ist in vier gleichen Raten für das Kalenderjahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeindekasse zu entrichten.
Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige vor den angegebenen Fälligkeitsterminen.
- (3) Nach Inbenützungnahme bzw. Fertigstellung (Fertigstellungsanzeige) von kanalanschlusspflichtigen Bauwerken ist die Kanalbenützungsg Gebühr erstmalig für das folgende Quartal zu bezahlen.
Die Fälligkeit richtet sich nach den in Abs. (2) angeführten Zahlungsfristen.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 10 %).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig wird die Kanalgebührenordnung vom 9. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
(Karl Buchinger)

Angeschlagen am: **7. Dezember 2023** 

Abgenommen am: **28. Dezember 2023** 

Der Bürgermeister:



(Karl Buchinger)